

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



I. Geltungsbereich

1. Die vorliegenden AGB gelten für Lieferungen und Leistungen zwischen der Boon Edam GmbH, Rurstr.1, 41564 Kaarst, Amtsgericht Neuss, HRB 21624 (nachfolgend BOON EDAM) und unternehmerischen Abnehmern. Unternehmerische Abnehmer sind Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Person des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
2. Die vorliegenden AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, ohne Rücksicht darauf, ob BOON EDAM die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Vertragspartner, ohne dass BOON EDAM in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste; über Änderungen der AGB wird BOON EDAM den Vertragspartner in diesem Fall unverzüglich informieren. Für Wartungs-, Werk- und Werklieferverträge gelten vorrangig die jeweiligen Sonderbedingungen.
3. Abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Zustimmung von BOON EDAM und werden weder durch Auftragsannahme noch durch fehlenden Widerspruch Vertragsinhalt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn BOON EDAM in Kenntnis der AGB des Vertragspartners die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführt.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von BOON EDAM maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner gegenüber BOON EDAM abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsschluss

1. Angebote, Angaben in Prospekten und Preislisten und anderen Veröffentlichungen sind stets unverbindlich und freibleibend stellen kein Angebot dar, sondern lediglich eine Aufforderung an den Vertragspartner, selbst einen Antrag abzugeben (invitatio ad offerendum). Dies gilt auch, wenn BOON EDAM dem Vertragspartner Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen BOON EDAM sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.
2. Die Bestellung des Vertragspartners gilt als verbindliches Vertragsangebot an BOON EDAM zum Abschluss eines Vertrages. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist BOON EDAM berechtigt, dass in der Bestellung des Vertragspartners liegende Vertragsangebot innerhalb von zehn Werktagen nach seinem Zugang anzunehmen.
3. Die Annahme kann dabei entweder durch ausdrückliche Mitteilung (Auftragsbestätigung) oder die Auslieferung der Ware erklärt werden. Sofern eine Auftragsbestätigung durch BOON EDAM nicht versandt wird, kommt der Vertrag mit dem Inhalt der Rechnung von BOON EDAM zu Stande.
4. Die in der Werbung und sonstigen Produktunterlagen enthaltenen Informationen sind unverbindlich und stellen abweichend von § 434 BGB keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe dar.
5. Soweit nach Vertragsschluss einer der nachfolgend aufgeführten sachlichen Gründe besteht, ist BOON EDAM zum Rücktritt vom Vertrag mit dem Kunden berechtigt:

- a) Bei Rohstoffmängeln, die die Lieferung voraussichtlich unmöglich machen und nicht lediglich verzögern;
- b) Bei unrichtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung, obwohl BOON EDAM ein entsprechendes Deckungsgeschäft mit einem Lieferanten abgeschlossen hat. Dies gilt nicht bei von BOON EDAM schuldhaft herbeigeführter Nichtbelieferung. BOON EDAM verpflichtet sich, den Vertragspartner über die Nichtverfügbarkeit der Artikel nach Möglichkeit unverzüglich zu informieren. Bereits ausgetauschte Leistungen, insbesondere ein bereits vom Kunden bezahlter Gesamtpreis, werden unverzüglich erstattet.

6. Mündliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7. Unterlagen sind, soweit sie als „vertraulich“ gekennzeichnet sind vertraulich zu behandeln. Zur Weitergabe an Dritte bedarf es der Zustimmung von BOON EDAM.

III. Lieferung und Lieferverzug

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. BOON EDAM bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 12 Wochen nach Produktions- und Zeichnungsfreigabe.
2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die vertragliche Festlegung von Maßen und Zeichnungen sowie die Abklärung sämtlicher technischen Fragestellungen und die Bezahlung einer etwaig vereinbarten Anzahlung voraus. Maßgeblicher Zeitpunkt ist beim Versendungskauf ist der Zeitpunkt zudem die Ware von BOON EDAM verlassen haben. Sofern es sich um eine Holschuld handelt, ist die Lieferzeit eingehalten, sofern die Ware versandfertig bereitgestellt ist und der Vertragspartner darüber informiert wurde.
3. Mangels besonderer Vereinbarung steht die Versandart im Ermessen von BOON EDAM.
4. Der Empfang der Ware ist unseren Anliefererspediteuren zu quittieren, wobei dabei gemachte Vorbehalte, gleich welcher Art, nicht anerkannt werden. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt BOON EDAM nicht zurück. Sie werden Eigentum des Vertragspartners, ausgenommen sind Paletten.

5. Sofern BOON EDAM verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die BOON EDAM nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, wird BOON EDAM den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist BOON EDAM berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Vertragspartners wird BOON EDAM unverzüglich erstattet. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer, wenn BOON EDAM ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und weder BOON EDAM noch deren Zulieferer ein Verschulden trifft oder BOON EDAM im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

6. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Vertragspartner erforderlich. Gerät BOON EDAM in Lieferverzug, so kann der Vertragspartner pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts, der verspätet gelieferten Ware. BOON EDAM bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vertragspartner gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

7. Ist eine Ware auf Abruf oder in Teillieferungen verkauft, ist der Vertragspartner verpflichtet, die zu liefernde Teilmenge rechtzeitig anzumelden. Sofern eine Laufzeit oder feste Abnahmetermine nicht vereinbart sind, kann BOON EDAM nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung der Abnahmetermine verlangen. Bestimmt der Vertragspartner trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist keine Liefermengen und Termine, ist BOON EDAM berechtigt, die Teilmenge selbst zu bestimmen und zu liefern oder von dem noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zurückzutreten. Für den Rücktritt gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Preise und Zahlungsverzug

1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise. Die Preise verstehen sich, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, rein netto ab Werk in Edam (Niederlande) einschließlich Verladung, ausschließlich Verpackung, Transport und Versicherung. Die Kosten für die branchenübliche Verpackung, sowie alle Nebenkosten, insbesondere für Versendung und Transportversicherung sind zusätzlich geschuldet.
2. Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
3. Etwasige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Vertragspartner.
4. Sofern nicht anders vereinbart, sind Forderungen fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 10.000 EUR ist BOON EDAM jedoch berechtigt, eine Anzahlung i.H.v. 25% des Rechnungsbetrags zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Auftragseingang.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



5. Der Abzug von Skonto ist nur zulässig, soweit dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde. Das Recht zum Skontoabzug besteht auch dann nicht, sofern BOON EDAM aus der Geschäftsbeziehung weitere Forderungen hat, die seit mehr als 14 Tagen fällig sind.

6. Liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferung vereinbarungsgemäß mehr als vier Monate, ist BOON EDAM berechtigt, die nachgewiesenen gestiegenen Herstellungs- oder Lohnkosten an den Vertragspartner weiterzugeben.

7. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Im Falle des Zahlungsverzuges, ist BOON EDAM berechtigt, die gesetzlichen Zinsen in Höhe von derzeit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. BOON EDAM behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

8. Bei Zahlungsverzug sowie begründete Besorgnis wesentlicher Verschlechterung oder Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners, ist BOON EDAM berechtigt, die Lieferung auszusetzen oder die sofortige Zahlung sämtlicher Forderungen zu verlangen. Kommt der Vertragspartner dem Verlangen nach Vorauszahlung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist BOON EDAM berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Rechte nach der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

9. Bei Zahlungsverzug ist BOON EDAM nach angemessener Nachfristsetzung von mindestens einer Woche berechtigt, die Herausgabe von Eigentumsvorbehaltsware zu verlangen. Der Vertragspartner erteilt hiermit unwiderruflich unbedingt seine Zustimmung zur Herausgabe. Der Vertragspartner ermächtigt BOON EDAM seinen Besitz zur Abholung zu betreten.

V. Eigentumsvorbehalt

1. BOON EDAM behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor.

2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht vollständig auf ihn übergegangen ist. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Vertragspartner diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.

3. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nicht gestattet. Der Vertragspartner hat BOON EDAM unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die BOON EDAM gehörenden Waren erfolgen.

4. Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr veräußern. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei BOON EDAM als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt BOON EDAM Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Vertragspartner schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an BOON EDAM ab. BOON EDAM nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 3 genannten Pflichten des Vertragspartners gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Vertragspartner neben BOON EDAM ermächtigt. BOON EDAM verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber BOON EDAM nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann BOON EDAM verlangen, dass der Vertragspartner BOON EDAM die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von BOON EDAM um mehr als 10%, wird BOON EDAM auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten nach Wahl von BOON EDAM freigeben.

e) Der normale Geschäftsverkehr endet mit Zahlungseinstellung bzw. mit Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners.

VI. Gegenansprüche

Ein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung steht dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder und von BOON EDAM anerkannt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Vertragspartners unberührt.

VII. Gewährleistung

1. Für die Rechte des Vertragspartners bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

2. Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Vertragspartner vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden.

3. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers, anderen Unternehmen der BOON EDAM Gruppe oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt BOON EDAM jedoch keine Haftung.

4. Die Mängelansprüche des Vertragspartners setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist BOON EDAM hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Vertragspartner offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Vertragspartner die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von BOON EDAM für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Vertragspartner als Nacherrufung zunächst nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Erklärt sich der Vertragspartner nicht darüber, welches der beiden Rechte er wählt, so kann BOON EDAM ihm hierzu eine angemessene Frist setzen. Nimmt der Vertragspartner die Wahl nicht innerhalb der Frist vor, so geht mit Ablauf der Frist das Wahlrecht auf BOON EDAM über.

6. BOON EDAM ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7. Der Vertragspartner hat BOON EDAM die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer BOON EDAM die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn BOON EDAM ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt BOON EDAM, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Vertragspartners als unberechtigt heraus, kann BOON EDAM die hieraus entstandenen Kosten vom Vertragspartner ersetzt verlangen.

9. In dringenden Fällen, z.B. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Vertragspartner das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von BOON EDAM Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist BOON EDAM unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn BOON EDAM berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

10. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Vertragspartner zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Vertragspartner vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

11. Ansprüche des Vertragspartners auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der vorgenannten Bedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.

VIII. Allgemeine Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet BOON EDAM bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haftet BOON EDAM – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Nr. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit BOON EDAM einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Vertragspartner nur zurücktreten oder kündigen, wenn BOON EDAM die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Vertragspartners (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

IX. Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

2. Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mängelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

X. Schutzverletzungen, Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht

1. Die Genehmigung zur Nutzung der von BOON EDAM zur Verfügung gestellten Werbemittel und sonstigen Information wird ausschließlich zur Verwendung im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Produkte oder Leistungen von BOON EDAM erteilt. Jeglicher Gebrauch in abweichender Form steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der schriftlichen Freigabe und Genehmigung durch BOON EDAM.

2. Soweit geschützte Marken in den zur Verfügung gestellten Informationen erscheinen, ist deren Verwendung als Teil der zur Verfügung gestellten Informationen bei Einhaltung dieser Bestimmungen gestattet. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Marken und sonstigen gewerblichen Schutzrechte von BOON EDAM zu respektieren. Dazu gehört insbesondere die Bezeichnung "BOON EDAM". Der Abnehmer wird die Marken ausschließlich für echte BOON EDAM Produkte gebrauchen. Jede weitergehende oder anderweitige Nutzung der Marken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

3. Der Vertragspartner wird es unterlassen, selbst oder durch Dritte Schutzrechte, insbesondere Markenrechte, Domainnamen und/oder Unternehmenskennzeichen mit dem Wortbestandteil "BOON EDAM" zu registrieren und/oder anzumelden und/oder entsprechende Domainnamen und/oder Unternehmenskennzeichen zu gebrauchen. Soweit der Abnehmer Rechte auf entsprechende Bezeichnungen erwirbt, ist er verpflichtet, diese auf Verlangen von BOON EDAM löschen zu lassen. Alternativ kann BOON EDAM verlangen, dass der Abnehmer die Bezeichnungen kostenfrei auf BOON EDAM überträgt.

4. Sollte ein Abnehmer von BOON EDAM Produkten gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstößen oder schulhaft Patente, Markenrechte, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster oder andere Rechte zum Schutz des geistigen Eigentums von BOON EDAM verletzen oder in wettbewerbswidriger Weise unzulässige Nachahmungen von BOON EDAM Produkten vertreiben oder auf andere Art und Weise eine unzulässige Herkunftstäuschung bewirken, ist BOON EDAM berechtigt, die weitere Belieferung eines solchen Abnehmers mit BOON EDAM Produkten einzustellen. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene, aber von BOON EDAM noch nicht oder nicht vollständig erfüllte Verträge. Weitergehende Ansprüche von BOON EDAM bleiben unberührt.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schiedsvereinbarung, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferung und für die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen ist Düsseldorf.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Düsseldorf, falls der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder juristisches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist die klagende Partei berechtigt, alternativ stattdessen das Schiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) anzu rufen. Ge schieht dies, ist das Schiedsgericht ausschließlich zuständig. Schiedsort ist Düsseldorf. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

3. Alle geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenauf (CISG).

XII. Sonstiges

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

BOON EDAM GmbH
(Stand: 30.10.2023)